

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Dänischenhagen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 43 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen in der Sitzung am 25.10.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	210,-- €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.000,-- €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) für 25 Jahre - je Grabbreite	1.300,-- €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 25 Jahre	
a. je Grabbreite (jährlich 37,-- €)	925,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 19,-- €)	475,-- €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen) für 25 Jahre	
a. je Grabbreite (jährlich 62,-- €)	1.550,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite (jährlich 44,-- €)	1.100,-- €
c. Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	25,-- €
(für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre	
a. für bis zu 2 Urnen (jährlich 45,-- €)	900,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 22,50 €)	450,-- €
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) für 20 Jahre	
a. für bis zu 2 Urnen-(jährlich 61,-- €)	1.220,-- €
b. Eingeschränktes Nutzungsrecht (jährlich 38,50 €)	770,-- €
7. Urnengemeinschaftsanlage	
a. für 20 Jahre für 1 Urne (anonym)	1.000,-- €
b. für Verstorbene (ohne Angehörige) im Auftrag der Ordnungsämter	149,99 €

- | | |
|---|------------|
| 8. Baumbestattung (Gemeinschaftsbaum) für 20 Jahre incl. Grabfeldunterhaltung | |
| a) für 1 Urne incl. Beschriftung auf der Gemeinschaftsstele | 900,-- € |
| b) für bis zu 2 Urnen mit Grabplatte (die Grabplatte ist nicht enthalten) | 1.220,-- € |
| 9. Baumbestattung (Familienbaum für bis zu 16 Urnen) | |
| a) für 20 Jahre (jährlich 75,-- €) als Vorkauf | 1.500,-- € |
| b) für 20 Jahre incl. Erstbeisetzung einer Urne | 2.400,-- € |
| b) für jede weitere Urnenbeisetzung für 20 Jahre | 900,-- € |
| 9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 6., 8b und 9 berechnet. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,-- € |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 300,-- € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 40,-- € |
| b) aufrechtstehendes Grabmal | 120,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung.

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 210,-- € |
| Särge über 1,20m | 550,-- € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 210,-- € |
| Särge über 1,20m | 550,-- € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 160,-- € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung - | 200,-- € |
| 2.1. zusätzliche Nutzung der Leichenhalle anl. einer Trauerfeier | 200,-- € |
| 2.2. Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben | |
| 3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen | |
| 3.1. liegendes Grabmal | 45,-- € |
| 3.2. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 m ² | 90,-- € |
| 3.3. stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m ² | 120,-- € |

3.4. stehendes Grabmal einschl. Fundament
 mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m² nach Aufwand
 Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum
 Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn
 nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.
 Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.01.2014 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und
 Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.000,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 300,-- € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

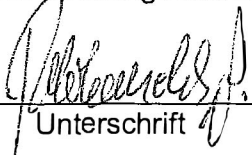
**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

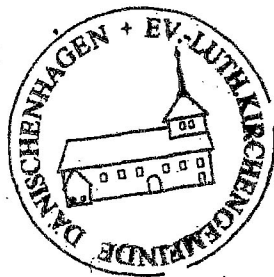
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am ~~Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung~~ ^{01.01.2018} in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat


 Unterschrift



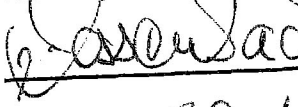

 Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 25.10.2017
3. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt am 30.11.2017

3. veröffentlicht
am 28.11.17 in der Eckernförder Zeitung

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
 Ev. Luth. Kirchenkreis
 Rendsburg-Eckernförde


 Rendsburg, den 30.11.

